

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Herrn Görz
Postfach 2520
91013 Erlangen

ENTWURF

Vollzug der Waldgesetze für Bayern (BayWaldG) Neuerlass einer Bannwaldverordnung gem. Art 11 BayWaldG für den Sebalder Reichswald

Stellungnahme der Stadt Nürnberg

Ihr Schreiben vom 11.04.2019

Sehr geehrter Herr Görz,

die Stadt Nürnberg nimmt zum Verordnungsentwurf zur Neufassung der Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des Sebalder Reichswaldes zum Bannwald wie folgt Stellung:

Der im Entwurf des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 25.09.2018 für den Neuerlass der Bannwaldverordnung vorgesehenen Gebietskulisse stimmt die Stadt Nürnberg zu. Den Flächenumfang des Entwurfs ergänzend schlägt die Stadt Nürnberg für den Bereich des Kohlbucks vor, die in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Flächen ebenfalls in die Bannwaldverordnung einzubeziehen.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

1. Flächen, die dem Hindernismanagement des Flughafens unterliegen und für die eine Rodungsgenehmigung erteilt wurde, wurden in der vorliegenden Bannwaldverordnung ausgespart. Bei künftigen Überarbeitungen der Bannwaldflächen ist das Hindernisflächenmanagement des Flughafens weiterhin zu berücksichtigen.
2. Sofern noch nicht erfolgt, sind folgende Träger Öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen:
 - Autobahndirektion Nordbayern
 - Luftamt Nordbayern
 - Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
3. Es liegen zahlreiche Kanalisations- und andere Entwässerungsanlagen des Stadtentwässerungsbetriebes Nürnberg sowie gewidmete Straßen- und Wegeflächen innerhalb des Bannwaldumfangs. Es wird davon aus-

gegangen, dass ein dauerhafter Betrieb und Unterhalt von bestehenden Infrastruktureinrichtungen gewährleistet ist und dass auch ein Ausbau bzw. Neubau von Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften grundsätzlich möglich ist.

4. Es wird empfohlen in der Bannwaldkarte graphische Überarbeitungen vorzunehmen, da die im gleichen Linienstil vorgenommene Abgrenzung von Bannwaldgebiet und Gebietskörperschaften zu Verwechslungen führen kann. Auf Nürnberger Stadtgebiet ergibt sich in der Abgrenzung des Bannwaldgebietes dadurch folgende graphische Ungenauigkeit:

Zwischen Nordostpark und Stadenstraße ist die Abgrenzung nicht eindeutig (zwei Linien, die das Gebiet unterschiedlich begrenzen). Die korrekte Abgrenzung ist die südlichere Linie, wie sie auch dem Abgrenzungsvorschlag des Landratsamtes vom Dezember 2017 zugrunde liegt.

5. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird gebeten, die Stadt Nürnberg über im Landratsamt eingegangene Äußerungen zur Bannwaldabgrenzung auf Nürnberger Stadtgebiet, in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Maly

Anlage